Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5981**

14. Wahlperiode 09. 05. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5655 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seiner Entscheidung vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 ff.) im Bereich der vom Bundesnachrichtendienst durchgeführten strategischen Überwachung einige Bestimmungen des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz beanstandet und dem Gesetzgeber zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands eine Frist bis zum 30. Juni 2001 gesetzt. Der vorliegende Gesetzentwurf trägt diesen Beanstandungen Rechnung. Zugleich sollen Änderungen im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung vorgenommen und Lücken des bisherigen Gesetzes geschlossen werden.

B. Lösung

Entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden insbesondere die Pflichten der beteiligten Behörden beim Umgang mit personenbezogenen Daten verschärft, und zwar sowohl im Bereich der strategischen Fernmeldekontrolle als auch der Individualüberwachung. Ferner werden die Bestimmungen über die Kontrolltätigkeit der G 10-Kommission erweitert.

Darüber hinaus werden Änderungen im Hinblick auf die fortschreitende technische Entwicklung vorgenommen und Lücken des bisherigen Gesetzes geschlossen. Hierzu gehört vor allem die Ausdehnung der strategischen Fernmeldekontrolle auf internationale Telekommunikation, die durch Lichtwellenleiter gebündelt übertragen wird. Zudem wird eine Regelung über Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Leib oder Leben bedrohenden Geiselnahmen im Ausland eingefügt. Im Bereich der Individualkontrolle werden der Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 StGB) und wesentliche Einzeldelikte aus § 129a StGB in den Katalog der Überwachungstatbestände aufgenommen.

Weiterhin wird klargestellt, dass im Rahmen des G 10 gewonnene Erkenntnisse auch für Verbotsverfahren bei verfassungswidrigen Parteien und extremistischen Vereinen genutzt werden können.

Infolge der Vielzahl der – auch redaktionellen – Änderungen soll das bisher geltende Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz aufgehoben und ein neues Stammgesetz geschaffen werden.

Der Entwurf sieht ferner eine Änderung des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst vor. Damit wird erreicht, dass inländische Behörden den Bundesnachrichtendienst über einschlägige Gefahrenbereiche unterrichten können, ohne dass hierum ersucht werden muss.

Zu Ziffer 1 der Beschlussempfehlung:

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS

Zu Ziffer 2 der Beschlussempfehlung:

Der Innenausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU Annahme

Zu Ziffer 3 der Beschlussempfehlung:

Der Innenausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU Annahme

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund entstehen Kosten in Höhe von einer oder mehrerer Planstellen des höheren Dienstes; im Übrigen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5655 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. die Bundesregierung aufzufordern, ihn nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die mit der Novellierung gemachten Erfahrungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, zu unterrichten;

3. die Erklärung des Vertreters der Bundesregierung am 9. Mai 2001 vor dem Innenausschuss, von der klarstellenden Regelung in Artikel 1 § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Novelle im laufenden Verbotsverfahren gegen die NPD keinen Gebrauch machen zu wollen; die ohne Maßnahmen nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse über die NPD reichten aus, um den Verbotsantrag umfassend zu stützen, zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 9. Mai 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Dieter Wiefelspütz
Berichterstatter

Wolfgang Zeitlmann
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Ulla Jelpke
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses – Drucksache 14/5655 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)

ABSCHNITT 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand des Gesetzes

(1) Es sind

1. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, der Militärische Abschirmdienst und der Bundesnachrichtendienst zur Abwehr von drohenden Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes einschließlich der Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages,
2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 6 und § 8 Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zwecken

berechtigt, die Telekommunikation zu überwachen und aufzuzeichnen, in den Fällen der Nummer 1 auch die dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen zu öffnen und einzusehen.

(2) *Die* Maßnahmen nach Absatz 1 unterliegen der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

§ 2
Pflichten der Anbieter von Post- und Telekommunikationsdiensten

(1) Wer geschäftsmäßig Postdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände des Postverkehrs zu erteilen und Sendungen, die ihm zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Beschränkungen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz – G 10)

ABSCHNITT 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gegenstand des Gesetzes

(1) unverändert

(2) **Soweit** Maßnahmen nach Absatz 1 **von Behörden des Bundes durchgeführt werden,** unterliegen **sie** der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch eine besondere Kommission (G 10-Kommission).

§ 2
unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

auszuhändigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete hat der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne dass es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Wer geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über die näheren Umstände der nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Telekommunikation zu erteilen, Sendungen, die ihm zur Übermittlung auf dem Telekommunikationsweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation zu ermöglichen. Ob und in welchem Umfang der nach Satz 3 Verpflichtete Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Überwachungsmaßnahme zu treffen hat, bestimmt sich nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über Mitteilungsverbote nach § 17 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach § 18 zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 1 Satz 1 oder 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, dass die Geheimschutzmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBl. S. 674) getroffen werden.

(3) Die Sicherheitsüberprüfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nicht, soweit Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im Übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.

ABSCHNITT 2
Beschränkungen in Einzelfällen

§ 3
Voraussetzungen

(1) Beschränkungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden,

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

ABSCHNITT 2
Beschränkungen in Einzelfällen

§ 3
unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80 bis 83 des Strafgesetzbuches),

2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes),

3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 96, 97a bis 100a des Strafgesetzbuches),

4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109e bis 109g des Strafgesetzbuches),

5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages (§§ 87, 89, 94 bis 96, 98 bis 100, 109e bis 109g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 597) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),

6. Straftaten nach

   a) den §§ 129a und 130 des Strafgesetzbuches sowie

   b) den §§ 211, 212, 239a, 239b, 306 bis 306c, 308 Abs. 1 bis 3, § 315 Abs. 3, § 316b Abs. 3 und § 316c Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches, soweit diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten, oder

7. Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes

plant, begeht oder begangen hat. Gleiches gilt, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand Mitglied einer Vereinigung ist, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind.

(2) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Sie darf sich nur gegen den Verdächtigen oder gegen Personen richten, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Verdächtigen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass der Verdächtige ihren Anschluss benutzt. Maßnahmen, die sich auf Sendungen beziehen, sind nur hinsichtlich solcher Sendungen zulässig, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie von dem, gegen den sich die Anordnung richtet, herrühren oder für ihn bestimmt sind. Abgeordnetenpost von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder darf nicht in eine Maßnahme einbezogen werden, die sich gegen einen Dritten richtet.

Entwurf

§ 4
Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

(1) Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Sie unterbleibt, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 1 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten. *Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat.* Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Die Daten dürfen nur übermittelt werden

1. zur Verhinderung oder Aufklärung von Straftaten, wenn
   a) tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 3 Abs. 1 genannten Straftaten plant oder begeht,
   b) bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine sonstige in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannte Straftat plant oder begeht,
2. zur Verfolgung von Straftaten, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Nummer 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat, oder
3. zur Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes oder einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Vereinsgesetzes,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 4
Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Übermittlungen, Zweckbindung

(1) unverändert

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrecht zu erhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und den in Absatz 3 genannten Zwecken verwendet werden.

(3) Der Behördenleiter oder sein Stellvertreter kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die Kennzeichnung verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung einer Beschränkungsmaßnahme nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission oder, soweit es sich um die Übermittlung durch eine Landesbehörde handelt, die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. Wird die Zustimmung versagt, ist die Kennzeichnung durch den Übermittlungsempfänger unverzüglich nachzuholen; die übermittelnde Behörde hat ihn hiervon zu unterrichten.

(4) unverändert

Entwurf

soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind.

(4) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter der übermittelnden Stelle, der die Befähigung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(5) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

ABSCHNITT 3
Strategische Beschränkungen

§ 5
Voraussetzungen

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen, soweit eine gebündelte Übertragung erfolgt, angeordnet werden. Die jeweiligen Telekommunikationsbeziehungen werden von dem nach § 10 Abs. 1 zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmt. Beschränkungen nach Satz 1 sind nur zulässig zur Sammlung von Informationen über Sachverhalte, deren Kenntnis notwendig ist, um die Gefahr

1. eines bewaffneten Angriffs auf die Bundesrepublik Deutschland,
2. der Begehung internationaler terroristischer Anschläge mit unmittelbarem Bezug zur Bundesrepublik Deutschland,
3. der internationalen Verbreitung von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen sowie des unerlaubten Außenwirtschaftsverkehrs mit Waren, Datenverarbeitungsprogrammen und Technologien in Fällen von erheblicher Bedeutung,
4. der unbefugten Verbringung von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in die Bundesrepublik Deutschland,
5. der Beeinträchtigung der Geldwertstabilität im Euro-Währungsraum durch im Ausland begangene Geldfälschungen oder
6. der international organisierten Geldwäsche in Fällen von erheblicher Bedeutung

rechtzeitig zu erkennen und einer solchen Gefahr zu begegnen. In den Fällen von Satz 3 Nr. 1 dürfen Beschränkungen auch für Postverkehrsbeziehungen angeordnet werden; Satz 2 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(5) unverändert

(6) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. **Der Empfänger unterrichtet die übermittelnde Stelle unverzüglich über die erfolgte Löschung.**

ABSCHNITT 3
unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Bei Beschränkungen von Telekommunikationsbeziehungen darf der Bundesnachrichtendienst nur Suchbegriffe verwenden, die zur Aufklärung von Sachverhalten über den in der Anordnung bezeichneten Gefahrenbereich bestimmt und geeignet sind. Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen. Dies gilt nicht für Telekommunikationsanschlüsse im Ausland, sofern ausgeschlossen werden kann, dass Anschlüsse, deren Inhaber oder regelmäßige Nutzer deutsche Staatsangehörige sind, gezielt erfasst werden. Die Durchführung ist zu protokollieren. Die Protokolldaten dürfen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie sind am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Protokollierung folgt, zu löschen.

§ 6
Prüf-, Kennzeichnungs- und Löschungspflichten, Zweckbindung

(1) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten für die in § 5 Abs. 1 Satz 3 bestimmten Zwecke erforderlich sind. Soweit die Daten für diese Zwecke nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung an andere Stellen benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. Die Löschung ist zu protokollieren. Außer in den Fällen der erstmaligen Prüfung nach Satz 1 unterbleibt die Löschung, soweit die Daten für eine Mitteilung nach § 12 Abs. 2 oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Beschränkungsmaßnahme von Bedeutung sein können. In diesem Fall sind die Daten zu sperren; sie dürfen nur zu diesen Zwecken verwendet werden.

(2) Die verbleibenden Daten sind zu kennzeichnen. Nach einer Übermittlung ist die Kennzeichnung durch den Empfänger aufrechtzuerhalten. Die Daten dürfen nur zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Zwecken und für Übermittlungen nach § 7 Abs. 1 bis 4 verwendet werden.

§ 7
Übermittlungen durch den Bundesnachrichtendienst

(1) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 genannten Gefahren übermittelt werden.

(2) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder sowie an den Militärischen Abschirmdienst übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten erforderlich sind zur Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind, oder

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. bestimmte Tatsachen den Verdacht sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten für eine fremde Macht begründen.

(3) Durch Beschränkungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 3 erhobene personenbezogene Daten dürfen an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist

1. zur Aufklärung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr über Umstände, die für die Einhaltung von Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs von Bedeutung sind, oder
2. im Rahmen eines Verfahrens zur Erteilung einer ausfuhrrechtlichen Genehmigung oder zur Unterrichtung von Teilnehmern am Außenwirtschaftsverkehr, soweit hierdurch eine Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Gütern begründet wird.

(4) Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand
   a) Straftaten nach den §§ 129a, 146, 151 bis 152a oder 261 des Strafgesetzbuches,
   b) Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen oder
   c) Straftaten nach § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 30 Abs. 1 Nr. 1, 4 oder § 30a des Betäubungsmittelgesetzes

   plant oder begeht oder
2. bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand
   a) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7, Satz 2 dieses Gesetzes oder in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder
   b) Straftaten nach den §§ 130, 181, 249 bis 251, 255, 315b Abs. 3 oder § 316a des Strafgesetzbuches

plant oder begeht. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat.

(5) Die Übermittlung ist nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist. Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig. Über die Übermittlung entscheidet ein Bediensteter des Bundesnachrichtendienstes, der die Befähi-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gung zum Richteramt hat. Die Übermittlung ist zu protokollieren.

(6) Der Empfänger darf die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für diese Zwecke erforderlich sind. § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8
Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland

(1) Auf Antrag des Bundesnachrichtendienstes dürfen Beschränkungen nach § 1 für internationale Telekommunikationsbeziehungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 angeordnet werden, wenn dies erforderlich ist, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für Leib oder Leben einer Person im Ausland rechtzeitig zu erkennen oder ihr zu begegnen und dadurch Belange der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar in besonderer Weise berührt sind. § 5 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Bestimmung tritt spätestens nach zwei Monaten außer Kraft. Eine erneute Bestimmung ist zulässig, soweit ihre Voraussetzungen fortbestehen.

(3) Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Der Bundesnachrichtendienst darf nur Suchbegriffe verwenden, die zur Erlangung von Informationen über die in der Anordnung bezeichnete Gefahr bestimmt und geeignet sind. § 5 Abs. 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Der Bundesnachrichtendienst prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die erhobenen personenbezogenen Daten im Rahmen seiner Aufgaben allein oder zusammen mit bereits vorliegenden Daten zu dem in Absatz 1 bestimmten Zweck erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen.

Die Löschung ist zu protokollieren. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Daten dürfen nur zu den in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Zwecken verwendet werden.

(5) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen nach § 12 des BND-Gesetzes zur Unterrichtung über die in Absatz 1 genannte Gefahr übermittelt werden.

(6) Die erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass jemand eine Straftat plant oder begeht, die geeignet ist, zu der Entstehung oder Aufrechterhaltung der in Absatz 1 bezeichneten Gefahr beizutragen. Die Daten dürfen zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine in Satz 1 bezeichnete Straftat begeht oder begangen hat. § 7 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

ABSCHNITT 4
Verfahren

§ 9
Antrag

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach diesem Gesetz dürfen nur auf Antrag angeordnet werden.

(2) Antragsberechtigt sind im Rahmen ihres Geschäftsbereichs

1. das Bundesamt für Verfassungsschutz,
2. die Verfassungsschutzbehörden der Länder,
3. das Amt für den Militärischen Abschirmdienst und
4. der Bundesnachrichtendienst

durch den Behördenleiter oder seinen Stellvertreter.

(3) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Er muss alle für die Anordnung erforderlichen Angaben enthalten. In den Fällen der §§ 3 und 8 hat der Antragsteller darzulegen, dass die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

ABSCHNITT 4
Verfahren

§ 9
unverändert

§ 10
Anordnung

(1) Zuständig für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen ist bei Anträgen der Verfassungsschutzbehörden der Länder die zuständige oberste Landesbehörde, im Übrigen ein vom Bundeskanzler beauftragtes Bundesministerium.

(2) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind der Grund der Anordnung und die zur Überwachung berechtigte Stelle anzugeben sowie Art, Umfang und Dauer der Beschränkungsmaßnahme zu bestimmen.

(3) In den Fällen des § 3 muss die Anordnung denjenigen bezeichnen, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet. Bei einer Überwachung der Telekommunikation ist auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses anzugeben.

(4) In den Fällen der §§ 5 und 8 sind die Suchbegriffe in der Anordnung zu benennen. Ferner sind das Gebiet, über das Informationen gesammelt werden sollen, und die Übertragungswege, die der Beschränkung unterliegen, zu bezeichnen. Weiterhin ist festzulegen, welcher Anteil der auf diesen Übertragungswegen zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität überwacht werden darf. In den Fällen des § 5 darf dieser Anteil höchstens zwanzig vom Hundert betragen.

(5) In den Fällen der §§ 3 und 5 ist die Anordnung auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(6) Die Anordnung ist dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten insoweit mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen. Die Mitteilung entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt werden kann.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

§ 10
Anordnung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet *das* jeweilige Landes*amt* für Verfassungsschutz über die in *dessen* Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landes*ämter* für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

§ 11
Durchführung

(1) Die aus der Anordnung sich ergebenden Beschränkungsmaßnahmen sind unter Verantwortung der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist, und unter Aufsicht eines Bediensteten vorzunehmen, der die Befähigung zum Richteramt hat.

(2) Die Maßnahmen sind unverzüglich zu beenden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vorliegen. Die Beendigung ist der Stelle, die die Anordnung getroffen hat, und dem nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 Verpflichteten, dem die Anordnung mitgeteilt worden ist, anzuzeigen. Die Anzeige an den Verpflichteten entfällt, wenn die Anordnung ohne seine Mitwirkung ausgeführt wurde.

(3) Postsendungen, die zur Öffnung und Einsichtnahme ausgehändigt worden sind, sind dem Postverkehr unverzüglich wieder zuzuführen. Telegramme dürfen dem Postverkehr nicht entzogen werden. Der zur Einsichtnahme berechtigten Stelle ist eine Abschrift des Telegramms zu übergeben.

§ 12
Mitteilungen an Betroffene

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht *abschließend* beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 5 und 8, sofern die personenbezogenen Daten nicht unverzüglich gelöscht wurden. Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten.

(3) Die Mitteilung obliegt der Behörde, auf deren Antrag die Anordnung ergangen ist. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dem Empfänger.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz unterrichtet **die** jeweilige Landes**behörde** für Verfassungsschutz über die in **deren** Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen. Die Landes**behörden** für Verfassungsschutz teilen dem Bundesamt für Verfassungsschutz die in ihrem Bereich getroffenen Beschränkungsanordnungen mit.

§ 11
unverändert

§ 12
Mitteilungen an Betroffene

(1) Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die G 10-Kommission **einstimmig** festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren **nach Beendigung der Maßnahme** noch nicht eingetreten ist,
2. unverändert
3. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 13
Rechtsweg

Gegen die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 3 und 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und ihren Vollzug ist der Rechtsweg vor der Mitteilung an den Betroffenen nicht zulässig.

ABSCHNITT 5
Kontrolle

§ 14
Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) Das nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständige Bundesministerium unterrichtet in Abständen von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung dieses Gesetzes. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über Durchführung sowie Art und Umfang der Maßnahmen nach den §§ 3, 5 und 8; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(2) Bei Gefahr im Verzuge kann die Zustimmung zu Bestimmungen nach den §§ 5 und 8 durch den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums und seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden. Die Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums ist unverzüglich einzuholen. Die vorläufige Zustimmung tritt spätestens nach zwei Wochen außer Kraft.

§ 15
G 10-Kommission

(1) Die G 10-Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss, und drei Beisitzern sowie vier stellvertretenden Mitgliedern, die an den Sitzungen mit Rede- und Fragerecht teilnehmen können. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder der G 10-Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie nehmen ein öffentliches Ehrenamt wahr und werden von dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages mit der Maßgabe bestellt, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet.

(2) Der G 10-Kommission ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Deutschen Bundestages gesondert auszuweisen. Der Kommission sind Mitarbeiter mit technischem Sachverstand zur Verfügung zu stellen.

(3) Die G 10-Kommission tritt mindestens einmal im Monat zusammen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung, die

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13
unverändert

ABSCHNITT 5
Kontrolle

§ 14
unverändert

§ 15
G 10-Kommission

(2) Die Beratungen der G 10-Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Zustimmung des Parlamentarischen Kontrollgremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören.

(4) Die G 10-Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Die Kontrollbefugnis der Kommission erstreckt sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach diesem Gesetz erlangten personenbezogenen Daten durch Nachrichtendienste des Bundes einschließlich der Entscheidung über die Mitteilung an Betroffene. Der Kommission und ihren Mitarbeitern ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen,

2. Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Beschränkungsmaßnahme stehen, und

3. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Kommission kann dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

(5) unverändert

(5) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Kommission bestätigt wird. *Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben.*

(6) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann es den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. **Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das zuständige Bundesministerium unverzüglich aufzuheben.** In den Fällen des § 8 tritt die Anordnung außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Kommission bestätigt wird. **Ist eine Entscheidung der Kommission innerhalb dieses Zeitraums nicht möglich, kann die Bestätigung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vorläufig erteilt werden; die Bestätigung der Kommission ist unverzüglich nachzuholen.**

(6) Das zuständige Bundesministerium unterrichtet monatlich die G 10-Kommission über Mitteilungen von Bundesbehörden nach § 12 Abs. 1 und 2 oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, ist diese unverzüglich vorzunehmen. § 12 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt, soweit das Benehmen einer Landesbehörde erforderlich ist.

(7) unverändert

§ 16
Parlamentarische Kontrolle in den Ländern

Durch den Landesgesetzgeber wird die parlamentarische Kontrolle der nach § 10 Abs. 1 für die Anordnung von Beschränkungsmaßnahmen zuständigen obersten Landesbehörden und die Überprüfung der von ihnen angeordneten Beschränkungsmaßnahmen geregelt. Personenbezogene Daten dürfen nur dann an Landesbehörden übermittelt werden, wenn die Kontrolle ihrer Verarbeitung und Nutzung durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

§ 16
unverändert

Entwurf

ABSCHNITT 6
Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17
Mitteilungsverbote

(1) Wird die Telekommunikation nach diesem Gesetz oder nach den §§ 100a, 100b der Strafprozessordnung überwacht, darf diese Tatsache von Personen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 angeordnet, darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

(3) Erfolgt ein Auskunftsersuchen oder eine Auskunftserteilung nach § 2 Abs. 1 darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.

§ 18
Straftaten

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 17 eine Mitteilung macht.

§ 19
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 eine Person betraut oder
3. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Bußgeldbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach § 10 Abs. 1 zuständige Stelle.

ABSCHNITT 7
Schlussvorschriften

§ 20
Entschädigung

Die nach § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach § 2 Abs. 1 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemisst.

§ 21
Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ABSCHNITT 6
unverändert

ABSCHNITT 7
unverändert

Entwurf

Artikel 2

Änderung des BND-Gesetzes

§ 8 des BND-Gesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch § 38 Abs. 5 des Gesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Die Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen von sich aus dem Bundesnachrichtendienst die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung

   1. für seine Eigensicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder
   2. im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 zur Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche

   erforderlich ist.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Darüber hinaus dürfen sie dem Bundesnachrichtendienst von sich aus die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten nach Maßgabe des Absatzes 1 Nr. 2 übermitteln.“

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) Das Kontrollgremiumgesetz vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 3 wird die Angabe „Artikel 1 § 3 Abs. 10 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1253), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.
3. § 18 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(3) In § 24 Abs. 2 Satz *4 Nr. 1* des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel *2 Abs. 5* des Gesetzes vom *17. Dezember 1997* (BGBl. I S. *3108*) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 15 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(4) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632), wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 5 wird die Angabe „Artikel 1 §1 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 2 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

2. § 41 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 1 § 7 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 2 und 3 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „Artikel 1 § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 bis 4 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(5) In § 92 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2521) geändert worden ist, wird die Angabe „Artikel 1 § 3 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „den §§ 5 und 8 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung

Die Fernmeldeverkehr-Überwachungs-Verordnung vom 18. Mai 1995 (BGBl. I S. 722) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz mit Ausnahme von dessen §§ 5 und 8“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 wird die Abgabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.

   b) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

   c) In Nummer 7 wird die Angabe „Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetz“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) In § 24 Abs. 2 Satz **3** des Bundesdatenschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel **1** des Gesetzes vom **…** (BGBl. I S. **…**) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 9 des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „§ 15 des Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

(4) unverändert

(5) unverändert

Artikel 4

unverändert

Entwurf

3. In § 5 Abs. 1 wird die Angabe „Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz“ durch die Angabe „Artikel 10-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334), außer Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1999 (BGBl. I S. 1334), außer Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dieter Wiefelspütz, Wolfgang Zeitlmann, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler, Ulla Jelpke

I. Verfahren

1. Der Gesetzentwurf wurde in der 161. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. März 2001 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat in seiner 49. Sitzung am 5. April 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Enthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen, da aus parlamentsrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Darüber hinaus sollen die vom Vorsitzenden der Kommission nach Artikel 10 GG im Schreiben vom 27. März 2001 unterbreiteten Vorschläge bei den Beratungen des federführenden Ausschusses berücksichtigt werden.
3. Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 80. Sitzung am 9. Mai 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS, bei Stimmenthaltung eines Mitglieds der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.
4. Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 57. Sitzung am 9. Mai 2001 abschließend beraten und ihm in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS zugestimmt.

   a) Die Koalitionsfraktionen haben darüber hinaus auf Innenausschussdrucksache 14/468 vom 8. Mai 2001 folgende Ergänzungen zur Beschlussempfehlung des Innenausschusses zum Gesetzentwurf in der Ausschussfassung beantragt:

      1. *Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf, ihn nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes über die mit der Novellierung gemachten Erfahrungen, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes, zu unterrichten.*
      2. *Der Bundestag nimmt die Erklärung des Vertreters der Bundesregierung am 9. Mai 2001 vor dem Innenausschuss zur Kenntnis, von der klarstellenden Regelung in Art. 1 § 4 Abs. 3 Nr. 3 der Novelle im laufenden Verbotsverfahren gegen die NPD keinen Gebrauch machen zu wollen; die ohne Maßnahmen nach diesem Gesetz gewonnenen Erkenntnisse über die NPD reichten aus, um den Verbotsantrag umfassend zu stützen.*

      Ziffer 1 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der CDU/CSU zugestimmt.

      Ziffer 2 hat der Innenausschuss mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

   b) Zu den Änderungsanträgen ergaben sich folgende Abstimmungsergebnisse:

      Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 14/462) wurden mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS angenommen.

      Die Änderungsanträge der CDU/CSU-Fraktion vom 30. März 2001 auf Ausschussdrucksache 14/444 wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, F.D.P. und PDS gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion abgelehnt.

      Die Änderungsanträge der PDS-Fraktion vom 8. Mai 2001 (Ausschussdrucksache 14/469) wurden mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

      aa) Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU vom 30. März 2001 einschließlich der Begründung auf Ausschussdrucksache 14/444 haben folgenden Wortlaut:

*1. **Zu Artikel 1** (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b G 10)*

In Artikel 1 § 3 Abs. 1 Nr. 6 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 StGB aufgeführten Straftaten,

oder“.

Begründung

Grundsätzlich wird die Ermöglichung von G 10-Maßnahmen gegen Einzeltäter von schweren Straftaten in § 3 Abs. 1 Nr. 6b begrüßt, jedoch der dort aufgeführte Straftatenkatalog nicht für ausreichend erachtet. Beschränkungen sind vielmehr in allen Fällen zuzulassen, in denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass jemand eine der in § 129a Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 StGB aufgeführten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Es ist nicht verständlich, warum im vorgelegten Entwurf die §§ 220a (Völkermord), § 305a (Zerstörung wichtiger Arbeitsmittel), § 307 Abs. 1 bis 3 (Herbeiführung einer Explosion durch Kernenergie), § 314 (Gemeingefährliche Vergiftung), § 315 Abs. 1 und 4 (Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr) und § 316b Abs. 1 (Störung öffentlicher Betriebe) nicht aufgenommen worden sind. Im Hinblick auf das geschützte Grundrecht kann es keinen Unterschied machen, ob die in § 129a Abs. 1 StGB aufgeführten Straftaten durch eine Vereinigung oder durch einen Einzeltäter, bzw.

eine nicht als Vereinigung zu qualifizierende Gruppierung geplant oder begangen werden. Dies gilt um so mehr, als es sich bei nahezu allen Straftaten, die nach dem vorliegenden Entwurf nicht in den Katalog aufgenommen wurden, um Verbrechen handelt, und die Begehung dieser Taten durch extremistische Einzeltäter bzw. lose Gruppierungen vorstellbar ist.

Der bisherige 2. Satzteil „soweit …“ ist entbehrlich, weil sich die dortige Voraussetzung bereits aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 ergibt.

2. ***Zu Artikel 1*** *(§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben a und b Satz 2 – neu – G 10)*

In Artikel 1 § ist Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a sind nach den Wörtern „genannten Straftaten“ die Wörter „oder Straftaten nach §§ 234, 234a, 310, 224 StGB und § 92a Ausländergesetz“ einzufügen.

bb) In Buchstabe b sind nach den Wörtern „in § 7 Abs. 4 Satz 1“ die Wörter „dieses Gesetzes oder in § 100a Satz 1 StPO“ einzufügen.

b) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die Zusammenarbeitspflicht der Behörden für Verfassungsschutz nach §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes bleibt unberührt.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Erweiterung des Katalogs in § 4 Abs. 3 Nr. 1a G 10 zur präventiven Übermittlung von Erkenntnissen ist erforderlich, da mit der im Entwurf vorgesehenen Formulierung z. B. die Übermittlung von Erkenntnissen, dass der Skinhead A den Ausländer B oder den Autonomen C überfallen und körperlich misshandeln will (Gefährliche Körperverletzung nach § 224 StGB) nicht möglich ist. In solchen Fällen ist ein neutraler Hinweis ohne personenbezogene Daten nicht erfolgversprechend. Ferner dient die Katalogerweiterung der Beseitigung eines Wertungswiderspruchs zwischen den in § 4 Abs. 3 G 10 normierten Übermittlungsbefugnissen und dem in § 138 StGB geregelten Straftatbestand der Nichtanzeige geplanter Straftaten. In der derzeit noch geltenden Fassung des G 10 wurde dieser Parallelität durch die Verweisung in § 7 Abs. 3 auf § 3 Abs. 3 G 10 und damit auf § 138 StGB Rechnung getragen. Im vorliegenden Entwurf ist diese Systematik nicht aufgegriffen worden; die Verweisung auf die Straftatbestände in § 3 Abs. 1 G 10 deckt nicht diejenigen Katalogtaten ab, die der Strafgesetzgeber für so erheblich erachtete, dass er deren Nichtanzeige unter Strafe stellte. Zumindest dies sollte jedoch gewährleistet sein. § 92a Ausländergesetz (bandenmäßige Schleusung) wurde ergänzt, da die Schwere der Straftat und die drohenden Folgen für die Betroffenen so erheblich sind, dass durch die Weitergabe von Erkenntnissen darüber auch auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten ein Grundrechtseingriff gerechtfertigt sei.

Die Ergänzung des Abs. 3 Nr. 1b um die Katalogtatbestände des § 100a Satz 1 StPO ist gerechtfertigt und praktisch notwendig.

Bei Straftaten, die im Katalog des § 100a Satz 1 StPO genannt sind, dürften die Strafverfolgungsbehörden selbst Einschränkungen des Fernmeldegeheimnisses anordnen.

Was aber für die Strafverfolgung gilt, muss erst recht im Bereich der Straftatenprävention gelten, wenn sich die Tatsachengrundlage für den Verdacht entsprechend verdichtet hat.

Durch die pauschale Verweisung in § 4 Abs. 3 Nr. 2 auf Nr. 1 wird die dort geforderte Straftatenkatalogerweiterung auch im Rahmen der Strafverfolgung perpetuiert, ohne dass eine Wortlautergänzung notwendig wird. § 4 Abs. 3 Nr. 3 wird ausdrücklich begrüßt.

Zu Buchstabe b

Die Hinzufügung eines Satzes 2 in § 4 Abs. 3 G 10 wird für erforderlich gehalten, um sicherzustellen, dass die Verfassungsschutzbehörden ihre sich aus §§ 1, 5 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes ergebenden Pflichten unabhängig von den in § 4 Abs. 3 G 10 genannten Übermittlungsvoraussetzungen erfüllen können.

3. ***Zu Artikel 1*** *(§ 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 6 – neu – G 10)*

In Artikel 1 ist § 4 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 4 Satz 1 sind die Wörter „eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig“ zu streichen.

b) Folgender Absatz 6 ist anzufügen:

„(6) Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, ist Absatz 5 nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist § 161 der Strafprozessordnung sowie, wenn die Daten aus der Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation stammen, § 100b Abs. 5, 6 der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Die Regelungen zur Verwendung in § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 5 G 10 sind zu eng:

a) Generell besteht keine Notwendigkeit, über die in Absatz 5 vorgesehene Verwendungsbeschränkung hinaus ein weiteres Verwendungsverbot in § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 G 10 vorzusehen.

b) Außerdem ist Absatz 5 nicht mit den Verwendungsregelungen der StPO abgestimmt. Für den Bereich der Strafverfolgung würde dies dazu führen, dass die Strafgerichte und Strafverfolgungsbehörden neben den Regelungen zum Umgang mit Daten, mit denen sie vertraut sind (insbesondere § 100b Abs. 5, 6 StPO für den Bereich der Telekommunikationsüberwachung und § 161 StPO in der Fassung des StVÄG 1999 im Übrigen) auch noch – in Teilbereichen abweichende – Regelungen zu beachten hätten. Dies ist nicht nur unpraktikabel, sondern auch in der Sache nicht gerechtfertigt. So reicht

insbesondere dann, wenn es um die Überwachung der Telekommunikation geht, die Regelung in § 100b Abs. 5, 6 StPO aus. Auch im Übrigen ist kein Grund ersichtlich, weshalb das G 10 höhere Hürden aufstellen sollte als das StVÄG 1999, bei dessen Erlass die Entscheidung des BVerfG vom 14. Juli 1999 bereits bekannt war und dementsprechend auch Berücksichtigung gefunden hat.

4. *Zu Artikel 1* *(§ 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben b, c, d – neu – Nummer 2 Buchstaben a und b G 10)*

In Artikel 1 § 7 ist Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe b) ist das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.

bb) Nach Buchstabe e) ist das Wort „oder“ anzufügen und folgender Buchstabe d) anzufügen:

„d) Straftaten, die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 und Nr. 7 Satz 2 dieses Gesetzes genannt sind, oder Straftaten nach § 92a AuslG“

b) Nummer 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) Straftaten, die in § 129a Abs. 1 des Strafgesetzbuches bezeichnet sind, oder“

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

„b) sonstige in § 100a Satz 1 StPO genannte Straftaten“

Begründung

Die durch die Verweisung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und 7 Satz 2 G 10 in § 7 Abs. 4 Nr. 2a aufgelisteten Staatsschutzdelikte sind in Anbetracht der erheblichen Bedrohung für die Gemeinschaft als dermaßen erheblich anzusehen, dass eine Übermittlung von darauf hindeutenden Erkenntnissen, die im Rahmen strategischer Fernmeldeüberwachung gewonnen wurden, an die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten bereits dann möglich sein soll, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht der Begehung bestehen, nicht erst wenn sich der Verdacht durch bestimmte Tatsachen verdichtet hat. Diese Auffassung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das die Übermittlung von Zufallsfunden der verdachtsunabhängigen strategischen Fernmeldekontrolle zur Verhinderung erheblicher Straftaten an andere Behörden grundsätzlich für zulässig erachtet. Hinweise auf Staatsschutzdelikte bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht weiterleiten zu können, widerspricht nicht den vorn Bundesverfassungsgericht skizzierten Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs. Entsprechendes gilt für § 92a Ausländergesetz, da es sich um ein häufiges und schwerwiegendes Delikt mit weitreichenden Folgen für die Betroffenen und die Allgemeinheit handelt. Hinweise auf Straftaten, die im Katalog des § 100a Satz 1 StPO genannt sind, müssen an Strafverfolgungsbehörden und Polizeibehörden weitergegeben werden können. In Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden selbst Beschränkungsmaßnahmen anordnen durften, müssen sie auch Erkenntnisse erhalten können. Dies muss erst recht für die Polizeibehörden zur Verhinderung von Straftaten gelten.

5. *Zu Artikel 1* *(§ 7 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 6 Satz 3 – neu – G 10)*

In Artikel 1 ist § 7 wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 5 Satz 2 sind die Wörter „; eine Verwendung dieser Daten ist unzulässig“ zu streichen.

b) Dem Absatz 6 ist folgender Satz anzufügen:

„Wurden dem Empfänger die Daten für Zwecke der Strafverfolgung übermittelt, gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.“

Begründung

Auf die Begründung der zu Artikel 1 § 4 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 und Abs. 6 neu – G 10 vorgeschlagenen Änderung wird Bezug genommen.

6. *Zu Artikel 1* *(§ 8 Abs. 6 Satz 1 G 10)*

In Artikel 1 § 8 Abs. 6 sind in Satz 1 nach den Wörtern „bezeichneten Gefahr beizutragen“ die Wörter „, oder die in § 100a Satz 1 StPO bezeichnet ist“ einzufügen.

Begründung

Auf die Begründung der vorgeschlagenen Änderung zu § 7 Abs. 4 G 10 wird Bezug genommen.

7. *Zu Artikel 1* *(§ 10 Abs. 3 Satz 2 G 10)*
Artikel 3 Abs. 3a – neu – *(§ 100b Abs. 2 Satz 2 StPO),*
Abs. 4 Nr. 1a – neu – *(§ 40 Abs. 4 Satz 1 AWG)*

a) In Artikel 1 § 10 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen.

b) Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz 3a einzufügen:

‚(3a) In § 100b Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch … geändert worden ist, werden die Wörter „und die Rufnummer oder eine andere Kennung seines Telekommunikationsanschlusses“ gestrichen.‘

bb) In Absatz 4 ist nach Nummer 1 folgende Nummer la einzufügen:

‚1a. In § 40 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „bei einer Überwachung der Telekommunikation auch die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses“ gestrichen.‘

Begründung

Mit dem Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz wurde im Bereich der Überwachung der Telekommunikation (nach G 10, StPO und AWG) die Verpflichtung geschaffen,

in der Anordnung für eine Telekommunikationsüberwachung die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses anzugeben. Diese Neuregelung hat sich nicht bewährt. Sie führt vielmehr im Vollzug zu vermeidbaren Umsetzungsschwierigkeiten. Während sich derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt, unschwer einen Überblick darüber verschaffen kann, wer seine Kunden sind, ist es für den Bedarfsträger z. T. unmöglich, rechtzeitig eine Kennung des Telekommunikationsanschlusses zu ermitteln.

Die Verpflichtung für die Bedarfsträger, die Rufnummer oder eine andere Kennung eines Telekommunikationsanschlusses in der Anordnung anzugeben, sollte daher entfallen. Die Streichung dieser Bestimmungen schließt nicht aus, dass die Bedarfsträger dann, wenn sie die Rufnummer oder eine andere Kennung des Telekommunikationsanschlusses kennen, diese in der Anordnung auch angeben. Dies wird vielmehr schon im Interesse der Beschleunigung die Regel sein, ohne dass dies gesetzlich normiert werden müsste.

8. ***Zu Artikel 1*** *(§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 G 10)*

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 sind in Nummer 1 nach den Wörtern" „nach fünf Jahren" die Wörter „nach Beendigung der Maßnahme" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung sollte aus Klarstellungsgründen erfolgen, wie dies auch in § 12 Abs. 2 geschehen ist.

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 G 10)

In Artikel 1 § 12 Abs. 1 Satz 3 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. ihr Eintritt auch künftig nicht zu erwarten ist und"

Begründung

Die Voraussetzungen, unter denen endgültig auf eine Benachrichtigung verzichtet werden kann, sind zu eng. Eine Prognose, wonach mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch zukünftig die Voraussetzungen für eine Benachrichtigung nicht eintreten werden, kann auch nach fünf Jahren in aller Regel nicht getroffen werden. Wenn die Regelung praktische Bedeutung erlangen soll, muss deshalb ein geringerer Wahrscheinlichkeitsgrad genügen.

Der Eingriff wird durch die Aufbewahrung nicht mehr benötigter Daten nicht nur perpetuiert, sondern dadurch, dass in regelmäßigen Abständen erneut Daten über den Betroffenen erhoben werden müssen, um festzustellen, ob die Mitteilungshindernisse inzwischen entfallen sind, wird der Eingriff noch verstärkt. Dagegen garantiert die Voraussetzung, dass der Eintritt des Wegfalls des Benachrichtigungshindernisses auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, eine ausreichende Abwägung zwischen dem Interesse des Betroffenen, Kenntnis von der gegen ihn gerichteten Maßnahme zu erlangen, und seinem Interesse, dass über ihn gespeicherte Daten baldmöglichst gelöscht und keine weiteren erhoben werden.

bb) Die Änderungsanträge der Fraktion der PDS vom 8. Mai 2001 einschließlich Begründung auf Ausschussdrucksache 14/469 haben folgenden Wortlaut:

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seinem Urteil vom 14. Juni 1999 die Bundesregierung aufgefordert, das G 10-Gesetz zu novellieren. Die Bundesregierung hätte dies nutzen können, um dass Gesetz zu liberalisieren, den in der Vergangenheit immer wieder kritisierten und außerordentlich stark gestiegenen Umfang der Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu korrigieren und die Bürgerrechte zu stärken. Diese Gelegenheit hat die Bundesregierung nicht wahrgenommen. Im Gegenteil hat sie die Regelungen weiter verschärft.

Nach dem vorliegenden Entwurf soll es u. a. für die Geheimdienste möglich sein, in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis einzugreifen bei

- *Verdacht auf Vorbereitungen für Leib und Leben bedrohende Geiselnahme im Ausland,*
- *Verdacht auf Volksverhetzung,*
- *Verdacht auf Straftaten gewaltbereiter extremistischer Einzeltäter oder loser Gruppierungen etc.*

Dabei soll nach dem Willen der Bundesregierung künftig nicht nur die Kommunikation über Satelliten, sondern auch die über Glasfaserkabel belauscht werden dürfen.

Die Gesetzesnovelle ist sowohl von den Landesbeauftragten für Datenschutz, dem Bundesbeauftragten für Datenschutz sowie von Bürgerrechtsorganisationen wie der Humanistischen Union, dem Deutschen Anwaltsverein und anderen kritisiert worden. Diese Kritik muss aufgegriffen und im Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden.

Der Deutsche Bundestag beauftragt die Bundesregierung, den Gesetzentwurf nach folgenden Maßgaben umzuarbeiten:

1. *Die im Grundgesetz vorgeschriebene strikte Trennung zwischen Geheimdiensten und Polizei ist wieder herzustellen. Dieses Trennungsgebot zieht unverzichtbare institutionelle und befugnisrechtliche Konsequenzen aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft und ist wesentlicher Bestandteil des Gründungskonsenses dieser Republik.*
2. *Auch die Landesbeauftragten und der Bundesbeauftragte für Datenschutz haben in ihrer Presseerklärung vom 8. März 2001 zur 61. Konferenz der Datenschutzbeauftragten kritisiert, dass durch die Novelle dieses grundgesetzliche festgelegte Gebot „weiter ausgehöhlt" wird, indem die Regierung den Nachrichtendiensten weitere Befugnisse im Bereich der Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuweist. Diese Kritik gilt es umzusetzen. In einer demokratischen Gesellschaft ist und bleibt Verbrechensbekämpfung Aufgabe der Polizei. Die Einschaltung der Nachrichtendienste in dieses Aufgabengebiet führt zu einem die Bürgerrechte gefährdenden und missachtenden Überwachungsstaat.*
3. *Die Befugnisse der Nachrichtendienste sind zu beschneiden, auch soweit sie sich auf die Beschränkung leitungsgebundener Telekommunikation beziehen. Die Möglichkeiten der strategischen Kontrolle sollen überprüft und drastisch eingeschränkt werden. Dafür sprechen auch die bisherigen Ergebnisse dieser strategischen Kontrolle. So hat der BND 1998 die strategische Kontrolle zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels selbst eingestellt. Ein gro-*

ßer Teil der jetzigen strategischen Kontrolle beruft sich damit nur noch auf die Notwendigkeit der Bekämpfung der so genannten „organisierten Kriminalität“, d. h. im Grunde der profitorientierten, gewöhnlichen Kriminalität.

4. *Die geplante Ausdehnung der Befugnisse der Nachrichtendienste und vor allem des BND wird zusammen mit einer verbesserten technischen Ausstattung zu einem absehbar höheren Datenaufkommen aus der strategischen Überwachung führen. Mit dieser Entwicklung setzt sich eine bereits lange eingeleitete weitere Unterhöhlung des Telekommunikationsgeheimnisses fort, ohne dass der Deutsche Bundestag oder die Öffentlichkeit die Folgen abschätzen können. Ohne eine intensive quantitative und qualitative Evaluation aller in Betracht kommenden Auswirkungen ist sowohl die Fortschreibung der schon bestehenden wie die geplante Ausdehnung dieser Befugnisse nicht zu verantworten. Durch die Ausdehnung der Tätigkeit des Bundesnachrichtendienstes entstehen zudem, wie auch von Bürgerrechtsgruppen richtig kritisiert wird, neue außenpolitische und völkerrechtliche Probleme.*

5. *Die Evaluation und Kontrolle aller G 10-Maßnahmen soll jährlich erfolgen und dem Bundestag und der Öffentlichkeit Auskunft über Anlass, Art, Dauer, Zahl der Betroffenen, Zahl der insgesamt erfassten Personen, Ergebnis und Kosten dieser Maßnahmen geben. Die Zweckbindung der durch G 10-Maßnahmen gewonnen Daten soll verbessert werden.*

6. *In der G 10-Kommission müssen Mitglieder aller Fraktionen repräsentiert sein.*

7. *Die Zweckbindung der durch G 10-Maßnahmen gewonnen Daten soll verbessert und Kettenübermittlungen verhindert werden. Damit soll – wie auch von den Datenschutzbeauftragten angemahnt – der Gefahr einer schleichenden Zweckentfremdung durch Übermittlung begegnet werden.*

8. *Alle erhobenen personenbezogenen Daten sollen unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten auf der Grundlage aller vorhandenen entscheidungserheblichen Informationen durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, geprüft werden, ob sie für den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind, noch erforderlich sind. Daten müssen spätestens 10 Jahre nach ihrer Erhebung gelöscht werden.*

9. *Betroffene und Beeinträchtigte der Überwachung müssen umgehend informiert werden, wenn dies ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung geschehen kann.“*

Artikel 1, § 4 wird wie folgt geändert:

a. *In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:*

   „Die erhebende Stelle prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten auf der Grundlage aller vorhandenen entscheidungserheblichen Informationen durch einen Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, ob die erhobenen personenbezogenen Daten für den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind, erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen.“

b. *In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen; es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:*

   § 4 Abs. 2 Satz 3 entfällt.

   „Die Daten sind spätestens zehn Jahre nach ihrer Erhebung unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen, sofern sie nicht zur Aufklärung einer Straftat erforderlich sind, deren Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

c. *Absatz 3 wird wie folgt gefasst:*

   „Die Daten dürfen, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich sind, zur Verhinderung oder Verfolgung der in § 3 Abs. 1 genannten Straftaten oder einer sonstigen, in § 7 Abs. 4 Satz 1 genannten Straftat an inländische Polizei- und Justizbehörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand eine derartige Straftat plant, begeht oder begangen hat.“

d. *Absatz 5 wird wie folgt gefasst:*

   „Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zum sie ihm übermittelt worden sind. Dieser Zweck ist durch die erhebende Stelle zu bezeichnen. Eine Übermittlung durch den Empfänger ist ausgeschlossen. Der Empfänger überprüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für den Zweck nach Satz 2 erforderlich sind. Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 4 gelten entsprechend. Zu Zwecken der Strafverfolgung dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.“

Begründung

Zu a:

Die Verwendung durch die erhebende Stelle ist bisher in den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4 nur durch Verweis auf §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 4 Abs. 3 geregelt. Aufgrund der konkreten, in eine Anordnung zu fassenden und zu begründenden Zielrichtung von Beschränkungen in Einzelfällen und des Umstandes, dass sich diese gegen eine bestimmte Person richten müssen (§§ 9 Abs. 3 Satz 3, 10 Abs. 3 – neu zu fassender § 10 Abs. 2 Satz 2), kommt eine Freigabe der unter diesen engen Bedingungen gewonnenen Informationen für die gesamte Aufgabenerfüllung des erhebenden Dienstes datenschutzrechtlich nicht in Betracht.

In diesem Zusammenhang sei auch an die Kritik der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder an dem Fehlen einer Zweckbestimmungsregelung für die durch Beschränkungen in Einzelfällen erhobenen personenbezogenen Daten erinnert. Die Bestimmung eines Verwendungszweckes in § 4 Abs. 2 Satz 4 bedarf aus den gleichen Gründen der Präzisierung.

Zur Verfolgung ihrer allgemeinen Aufgaben müssen sich die Nachrichtendienste auf andere, weniger eingriffsintensive Erkenntnismittel beschränken, bis diese tatsächliche An-

haltspunkte für Tatsachen liefern, welche eine Erweiterung der Überwachungsanordnung rechtfertigen.

Die Prüfung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ist die letzte Kontrollstufe vor der Verwendung oder weiteren Vorhaltung personenbezogener Daten und daher aus Rücksicht auf den hohen verfassungsrechtlichen Stellenwert des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses als Einzelfallentscheidung zu konzipieren. Erfahrungsgemäß drohen Entscheidungen über die Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten bei den Sicherheitsbehörden zu einer reinen Formsache zu werden, wenn sie nicht hinreichend qualifiziert und auf einer umfassenden Tatsachenbasis durchgeführt werden. Dazu führt das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluss vom 14. Dezember 2000 – 2 BvR 1741/99 u. a. – aus: „Eine tragfähige Entscheidung setzt im Fall des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung voraus, dass ihr eine zureichende Sachaufklärung ..., insbesondere durch Beiziehung aller verfügbaren [Akten] vorausgegangen ist und in den Entscheidungsgründen die bedeutsamen Umstände abgewogen werden. Dabei ist stets eine auf den Einzelfall bezogene Entscheidung erforderlich ... .“ Diese Maßstäbe haben auch für Eingriffe in das Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnis Gültigkeit, welches grundrechtlich in besonderem Maße geschützt ist.

Diese Fassung stellt klar, dass nur Daten, welche zu den durch die Anordnung bezeichneten nachrichtendienstlichen Zwecken erhoben werden durften, für eine Übermittlung an andere Stellen in Frage kommen. Die Befugnisse nach §§ 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 erlauben vor den Hintergrund des Trennungsgebotes keine Erhebung personenbezogener Daten ausschließlich zum Zwecke der Übermittlung an andere Stellen. Die Nachrichtendienste handeln ausschließlich zur Erfüllung eigener Aufgaben und nicht zur Informationsbeschaffung für andere Sicherheitsbehörden. Daraus folgt, dass jede Kenntnisnahme und Verwendung personenbezogener Daten im datenschutzrechtlichen Sinne nur im Rahmen des Erhebungszwecks erfolgen darf. Die gesetzliche Legalisierung der Verwendung (nur) in Gestalt der Übermittlung leitet zur systematischen Suche nach Zufallserkenntnissen für andere Behörden an und durchbricht planmäßig sowohl den Grundsatz der Zweckbindung als auch das verfassungsrechtliche Zuständigkeitsgefüge der Sicherheitsbehörden. Sie entzieht zudem einen wesentlichen Teil der Verwendung personenbezogener Daten aus Einzelfallbeschränkungen der Vorabkontrolle der G 10-Kommission, welche bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Beschränkungen (§ 15 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1) die absehbare Tragweite für das Grundrecht aus Artikel 10 Abs. 1 GG zu berücksichtigen hat.

Die Vorschrift setzt sich in Widerspruch zu dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juni 1999. Dort stellt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Zweckbindung als Schutzvorkehrung den Empfangsbehörden aufzugeben hat, Daten aus Maßnahmen nach dem G 10-Gesetz zu kennzeichnen. Wird auf die Kennzeichnung verzichtet, ist eine Berücksichtigung der spezifischen Eingriffsintensität der Übermittlung bei der nachfolgenden Verwendung durch die Empfangsbehörde vereitelt.

Die Bundesregierung hatte bereits vor dem Bundesverfassungsgericht hinreichend Gelegenheit, etwaige Geheimhaltungserfordernisse darzulegen und in die Entscheidungsfindung ausdrücklich einfließen zu lassen. Auch die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält sich einer Darlegung, in welcher Ausnahmekonstellation nicht nur einer Übermittlung höheres Gewicht als dem Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnis der Betroffenen zuzumessen ist, sondern auch noch der Verzicht auf eine Berücksichtigung bei der Verwendung durch die Empfangsbehörde grundrechtlich gerechtfertigt werden kann.

Die Übermittlung nachrichtendienstlicher Erkenntnisse an andere Behörden ist grundsätzlich mit dem Risiko der Aufdeckung ihrer Herkunft belastet. Dieses Risiko besteht schon dann, wenn ein öffentliches Strafverfahren durchgeführt wird. Es obliegt den Empfangsbehörden, im Rahmen des gesetzlich Möglichen Maßnahmen zur Wahrung der Geheimhaltung zu treffen. Sofern die Kennzeichnungspflicht als zwingendes Erfordernis des Grundrechtsschutzes trotzdem im Einzelfall mit unerlässlichen Geheimhaltungserfordernissen zu kollidieren droht, obliegt es dem übermittelnden Nachrichtendienst, sich zu Gunsten der Geheimhaltung und gegen eine Übermittlung zu entscheiden.

Zu b:

Die Datenbestände der Nachrichtendienste haben sich in der Vergangenheit auch dann als sehr beständig erwiesen, wenn die Betroffenen jahre- oder gar jahrzehntelang nicht mehr in nachrichtendienstlich relevanter Weise in Erscheinung getreten sind. Dadurch wird in der Praxis eine pauschale Speicherungshöchstdauer erforderlich. Diese orientiert sich sinnvollerweise an den Verjährungsregelungen für schwerste Straftaten, welche ihrerseits bereits eine gesetzgeberische Wertung für das Verhältnis von Rechtsgüterschutz und dem Interesse des Einzelnen, nicht zeitlich unbegrenzt mit seiner Vergangenheit belastet zu werden, enthält. Ist ein nachrichtendienstlich relevanter Sachverhalt nach der Erhebung in eine strafrechtlich relevante Rechtsgutsverletzung umgeschlagen, verlängert sich die Speicherungsdauer bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für diese Straftat.

Zu d:

Diese Fassung stellt im Einklang mit den Forderungen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder klar, dass eine Kettenübermittlung ausgeschlossen ist. Damit wird der Gefahr schleichender Zweckentfremdung durch Übermittlung begegnet. Ferner zieht sie die Konsequenzen aus der präzise zu bestimmenden Zweckrichtung der Überwachung und schreibt die Speicherungshöchstdauer auch für die Empfänger fort. Schließlich bindet sie die Verwendung durch die Strafverfolgungsbehörden an die materiellen Bedingungen des § 100a Abs. 1 StPO.

Begründung

Im Übrigen wird auf die Begründung zu den Änderungsanträgen zu § 4 Abs. 1 S. 1 und 2, Abs. 2 Satz 3 bis 5, Abs. 5 verwiesen.

Zu II:

Die hohe Wahrscheinlichkeit der vollständigen Erfassung eines gewöhnlichen elektronischen Kommunikationsvorganges erfordert die Fixierung der von dem Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 14. Juni 1999 zugrunde gelegten Überwachungsverfügbarkeit von zehn Prozent als

gesetzliche Kapazitätsschranke. Da die leitungsgebundene Kommunikation auf einer Telekommunikationsverbindung in ihrer Kapazität um ein Vielfaches umfangreicher ist als die satellitengestützte Kommunikation auf einer Telekommunikationsverbindung, bedeutet eine Kapazitätsschranke von nunmehr fünf Prozent real bereits eine erhebliche Erweiterung des zur Verfügung stehenden Datenaufkommens. Der strategische Charakter der Beschränkungen nach § 5 lässt sich nur durch die Senkung der bisherigen, technisch bedingten Kapazitätsschranke sicherstellen.

Im Übrigen ist davon auszugehen, die Überwachungstechnologie des Bundesnachrichtendienstes ihrer Verbesserung entgegensieht und zu internationalem Niveau einschließlich Spracherkennung, Decodierung und Durchsuchung digitaler Nachrichten und der Nutzung der Verbindungsdaten aufschließt. Die technischen Möglichkeiten erlauben perspektivisch eine Überwindung der Schwierigkeiten, welche das packet-switching und die Wahl bestimmter Endgeräte nach sich ziehen. Neue elektronische Medien sind wegen ihrer ausschließlich digitalen Form zudem erheblich leichter automatisiert zu überwachen als überkommene analoge Kommunikationsformen.

Dem Deutschen Bundestag wird über die technische Entwicklung und die daraus für die Überwachung gezogenen Konsequenzen eingehend zu berichten sein.

1. *Artikel 1, § 12, Absatz 1 wird wie folgt geändert:*
   a. *Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt gefasst:*

      „Beschränkungsmaßnahmen nach § 3 sind dem Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn dies ohne Gefährdung des Zwecks der Beschränkung geschehen kann. Lässt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks geschehen kann.“

   b. *Satz 3 wird wie folgt gefasst; es werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:*

      „§ 4 Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung. Betroffener ist derjenige, gegen den sich die Beschränkungsmaßnahme richtet (§ 10 Abs. 3 Satz 1) sowie jeder regelmäßige Nutzer des Telekommunikationsanschlusses. Die Mitteilung bezeichnet auch den Empfänger personenbezogener Daten“.

2. *Artikel 1, § 12, Absatz 3, Satz 2 wird wie folgt geändert; es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:*

   „Die Mitteilung des Empfängers unterbleibt, soweit und solange die G 10-Kommission feststellt, dass die Mitteilung den Übermittlungszweck gefährden würde. Der Empfänger hat diese Gefährdung darzulegen sowie der G10-Kommission Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.“

Begründung

Zu I:

Diese Fassung lehnt sich an § 101 Abs. 1 StPO an und stellt eine einheitliche Handhabung sicher.

Zu II:

Beschränkungen, welche einen bestimmten Telekommunikationsanschluss betreffen, beeinträchtigen unter Umständen die grundrechtliche geschützte Fernmeldefreiheit einer Vielzahl von unbeteiligten Personen. Auch diese sind im datenschutzrechtlichen Sinne Betroffene und haben ein Interesse und ein Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen. Die Wahrnehmung ihrer Rechte darf nicht davon abhängen, ob die Person, gegen die sich eine Beschränkungsmaßnahme gerichtet hat, andere datenschutzrechtlich Betroffene tatsächlich informiert. Im Falle der Unauffindbarkeit oder des Todes der Zielperson würde beispielsweise dem auffindbaren oder überlebenden Ehepartner trotz evidenten Interesses die Mitteilung und damit der Rechtsschutz versagt bleiben.

Den Erfordernissen der Praxis kann durch die Begrenzung der Mitteilungspflicht auf regelmäßige Nutzer hinreichend Rechnung getragen werden.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 4 Abs. 1 Satz 1 verwiesen.

Zu III:

Die Mitteilungsschwelle „im Benehmen mit dem Empfänger“ ist zu hoch angesetzt und verzichtet auf ein überprüfbare Kriterium. Schutzwürdigen Belangen des Empfängers kann durch die G 10-Kommission Rechnung getragen werden, welche dazu zu einem Mindestmaß an Sachaufklärung in die Lage versetzt werden muss.

1. *Artikel 1, § 5 Absatz 1 wird wir folgt geändert.*
   a. *Satz 3 Nr. 2 wird gestrichen,*
   b. *Satz 3 Nr. 4 bis 6 werden gestrichen.*
2. *Artikel 1, § 5, Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:*

   „Die Suchbegriffe dürfen keine Identifizierungsmerkmale enthalten, die zu einer gezielten oder regelmäßigen Erfassung bestimmter Telekommunikationsanschlüsse führen können.“

3. *In Artikel 1, § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt:*

   „(3) Telekommunikation zwischen Anschlüssen oder Nutzern im Inland darf nicht überwacht oder aufgezeichnet werden.“

Begründung

Zu I:

Die strategische Überwachung zur Terrorismusbekämpfung wurde bereits 1998 wieder eingestellt, nachdem sich nur in äußerst geringem Umfange nachrichtendienstlich relevante Informationen gewinnen ließen. Weitergaben an andere Sicherheitsbehörden erfolgten in keinem einzigen Fall.

Die strategische Überwachung zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels wurde 1998 wieder eingestellt, nachdem sich nur in äußerst geringem Umfange nachrichtendienstlich relevante Informationen gewinnen ließen. Weitergaben an andere Sicherheitsbehörden erfolgten in keinem einzigen Fall.

Die Befugnisse nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 bis 6 sind systemfremd und nicht mit den Aufgaben des Bundesnachrichtendienstes verknüpft. Sie richten sich gegen gewöhnliche, profitorientierte Kriminalität. Eine von außerhalb des Territoriums der Bundesrepublik ausgehende Bedrohung ihrer staatlichen Integrität oder ihrer außenpolitischen Be-

lange durch (internationale) organisierte Kriminalität ist rechtstatsächlich nicht im Ansatz nachgewiesen.

Es wurden seit Schaffung dieser Überwachungsziele keine Überwachungen durchgeführt. Dieser Umstand offenbart den Zweck der Vorschriften, den Bundesnachrichtendienst politisch aufzuwerten. Symbolische Politik auf Kosten der Grundrechte ist verfassungsrechtlich nicht akzeptabel. Im Übrigen wird auf die Begründung des vorhergehenden Änderungsvorschlages verwiesen.

Zu II:

Diese Fassung dient der Klarstellung des gesetzgeberisch Gewollten. Die technische Wahrscheinlichkeit der Erfassung bestimmter Kommunikationsbeziehungen muss zum Ausschluss der darauf beruhenden Überwachungsstrategie führen. Bestimmte Anschlüsse dürfen nur nach § 3 überwacht werden.

Zu III:

Beschränkungen nach § 5 erfassen nicht nur Kommunikationsverbindungen von der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland. Es wird auch der elektronische Nachrichtenverkehr zwischen Beteiligten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfasst. Regelmäßig verläuft insbesondere der e-mail-Verkehr zwischen inländischen Teilnehmern aus technischen Gründen über internationale Leitungsnetze, da die Teilnehmer die Dienste ausländischer Provider in Anspruch nehmen deren technische Infrastruktur sich im Ausland befindet. Hauptsächlich betroffen sind die inländischen Kunden us-amerikanischen Provider. Von den Nutzern kann der Weg elektronischer Nachrichten über transatlantische Telekommunikationswege weder gesteuert noch erkannt werden. Aus den gleichen Gründen kann der Abruf von Internet-Seiten inländischer Anbieter durch inländische Nutzer über internationale Leitungsnetze verlaufen. Eine Kontrolle dieses der Sache nach inländischen Telekommunikationsverkehrs ist dem Bundesnachrichtendienst nicht gestattet. Sie steht auch in keinem Bezug zum Aufgabengebiet des Bundesnachrichtendienstes.

In Artikel 1, § 6, Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Der Bundesnachrichtendienst überprüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten auf Grundlage aller entscheidungserheblichen Informationen durch einen Bediensteten, der die Befugnis zum Richteramt besitzt, ob die erhobenen personenbezogenen Daten für den Zweck, zu dem sie erhoben worden sind, erforderlich sind. Soweit die Daten für diesen Zweck nicht erforderlich sind und nicht für eine Übermittlung nach § 7 Abs. 1 bis 3 benötigt werden, sind sie unverzüglich unter Aufsicht eines Bediensteten, der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen.“

Begründung

Auf die Begründung des Änderungsantrages zu § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorschrift stellt sicher, dass strategische Beschränkungen ausschließlich der Wahrung außen- und sicherheitspolitischer Belange dienen. Im Übrigen wird auf die Begründung des Änderungsantrags zu § 4 Abs. 1 Satz 2 verwiesen.

1. *Artikel 1,§ 7, Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

   „Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen plant oder begeht.“

2. *Artikel 1, § 7, Absatz 5 ist um einen Satz 5 zu ergänzen:*

   „Der Bundesnachrichtendienst bestimmt den Zweck, zu dem die Daten übermittelt werden.“

3. *Artikel 1,§ 7, Absatz 6, Satz 2 wird geändert; es werden neue Sätze 3 und 4 eingefügt:*

   „Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die Voraussetzungen der Übermittlung noch vorliegen und ob die Daten für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, erforderlich sind. Eine Weitergabe durch den Empfänger ist nicht zulässig. Zur Strafverfolgung dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.“

Begründung

Zu I:

Die Weitergabe gezielt durch Nachrichtendienste gewonnener Erkenntnisse zu erleichterten Bedingungen an polizeiliche Gefahrenabwehrbehörden ist im Entwurf der Bundesregierung zu weit gefasst. Das Bundesverfassungsgericht stellt in dem Urteil vom 14. Juni 1999 schon grundsätzlich in Frage, ob die Übermittlungsschwelle „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Gefahrenvorfeld überhaupt im Ansatz den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt. Angesichts der sachtypischen Defizite in der Kontrolle präventiver polizeilicher Informationseingriffe durch die Justiz ist die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte restriktive Handhabung dieser niedrigen Übermittlungsschwelle tatsächlich nicht gesichert. Zufällig gewonnene Verdachtsmomente unterhalb der kasuistisch gefestigten Reaktionsschwellen der Gefahrenabwehrbehörden können daher eine Übermittlung nicht rechtfertigen.

Die statistische Auswertung der Überwachungserträge hat zudem gezeigt, dass allenfalls in Ausnahmefällen Erkenntnisse im Bereich der primären Überwachungsziele gewonnen werden konnten, die sich für eine Übermittlung an Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden eigneten. Der umfangreiche und in sich heterogene Katalog des § 4 Abs. 1 Satz 1 trifft damit auf kein Bedürfnis in der Praxis. Hingegen perpetuiert er die Erosion des Trennungsgebotes, indem der Telekommunikationsverkehr systematisch nach Zufallserkenntnisse aus dem Vorfeld gewöhnlicher Straftaten durchsucht wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Begründung des Änderungsantrags zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

Zu II:

Damit trifft die Verwendungsregelung in § 7 Abs. 6 Satz 1 auf eine konkrete Zweckbestimmung. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsantrag zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Zu III:

Die Zweckbestimmung „zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich“ ist zu weit. Sie lässt die unter strengen Bedingungen erhobenen Daten pauschal in den gesamten Aufgabenkreis des Empfängers einfließen. Eine Übermittlung von Daten aus der strategischen Überwachung bedarf aber einer hinreichenden Tatsachenbasis im Hinblick auf eine Verdacht der Planung oder Begehung einer gesetzlich bestimmten Straftat. Gleiches muss auch für die Speicherung und die Verwendung beim Empfänger gelten. Diese sind daher immer daran zu knüpfen, ob ein entsprechender Verdacht vorliegt und dieser Verdacht Gegenstand der Verwendung ist.

Im repressiven Bereich bedeutet dies: Treffen die übermittelten Informationen nicht auf ein schon eröffnetes Ermittlungsverfahren zum Tatvorwurf und wird kein Ermittlungsverfahren wegen der übermittelten Daten eröffnet, dürfen die Daten nicht verwendet werden. Es käme in diesen Fällen auch keine gezielte Anordnung nach § 100b StPO in Betracht. Andere Verwendungszwecke, etwa in Ermittlungsverfahren zu anderen Taten als derjenigen nach § 7 Abs. 5 Satz 5, scheiden aus. Im Übrigen wird sichergestellt, dass die materiellen Voraussetzungen des §§ 100a Abs. 1 StPO nicht umgangen werden.

Im präventiven Bereich bedeutet dies: lässt sich der Verdacht einer nach § 7 Abs. 5 Satz 5 bezeichneten Gefahr nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 6 Satz 2 erhärten, sind die Daten zu löschen.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Änderungsantrags zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

1. *Artikel 1,§ 7, Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:*

   „Durch Beschränkungen nach § 5 erhobene personenbezogene Daten dürfen zur Verhinderung von Straftaten an die mit polizeilichen Aufgaben betrauten Behörden übermittelt werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass jemand Straftaten nach § 34 Abs. 1 bis 6 und 8, § 35 des Außenwirtschaftsgesetzes, §§ 19 bis 21 oder 22a Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen plant oder begeht.“

2. *Artikel 1, § 7, Absatz 5 ist um einen Satz 5 zu ergänzen:*

   „Der Bundesnachrichtendienst bestimmt den Zweck, zu dem die Daten übermittelt werden.“

3. *Artikel 1,§ 7, Absatz 6, Satz 2 wird geändert; es werden neue Sätze 3 und 4 eingefügt:*

   „Er prüft unverzüglich und sodann in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die Voraussetzungen der Übermittlung noch vorliegen und ob die Daten für den Zweck, zu dem sie übermittelt worden sind, erforderlich sind. Eine Weitergabe durch den Empfänger ist nicht zulässig. Zur Strafverfolgung dürfen die Daten nur verwendet werden, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert wäre.“

Begründung

Zu I:

Die Weitergabe gezielt durch Nachrichtendienste gewonnener Erkenntnisse zu erleichterten Bedingungen an polizeiliche Gefahrenabwehrbehörden ist im Entwurf der Bundesregierung zu weit gefasst. Das Bundesverfassungsgericht stellt in dem Urteil vom 14. Juni 1999 schon grundsätzlich in Frage, ob die Übermittlungsschwelle „tatsächliche Anhaltspunkte“ im Gefahrenvorfeld überhaupt im Ansatz den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt. Angesichts der sachtypischen Defizite in der Kontrolle präventiver polizeilicher Informationseingriffe durch die Justiz ist die vom Bundesverfassungsgericht angemahnte restriktive Handhabung dieser niedrigen Übermittlungsschwelle tatsächlich nicht gesichert. Zufällig gewonnene Verdachtsmomente unterhalb der kasuistisch gefestigten Reaktionsschwellen der Gefahrenabwehrbehörden können daher eine Übermittlung nicht rechtfertigen.

Die statistische Auswertung der Überwachungserträge hat zudem gezeigt, dass allenfalls in Ausnahmefällen Erkenntnisse im Bereich der primären Überwachungsziele gewonnen werden konnten, die sich für eine Übermittlung an Gefahrenabwehr- oder Strafverfolgungsbehörden eigneten. Der umfangreiche und in sich heterogene Katalog des § 4 Abs. 1 Satz 1 trifft damit auf kein Bedürfnis in der Praxis. Hingegen perpetuiert er die Erosion des Trennungsgebotes, indem der Telekommunikationsverkehr systematisch nach Zufallserkenntnisse aus dem Vorfeld gewöhnlicher Straftaten durchsucht wird.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Begründung des Änderungsantrags zu § 3 Abs. 1 verwiesen.

Zu II:

Damit trifft die Verwendungsregelung in § 7 Abs. 6 Satz 1 auf eine konkrete Zweckbestimmung. Im Übrigen wird auf die Begründung zum Änderungsantrag zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Zu III:

Die Zweckbestimmung „zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich“ ist zu weit. Sie lässt die unter strengen Bedingungen erhobenen Daten pauschal in den gesamten Aufgabenkreis des Empfängers einfließen. Eine Übermittlung von Daten aus der strategischen Überwachung bedarf aber einer hinreichenden Tatsachenbasis im Hinblick auf eine Verdacht der Planung oder Begehung einer gesetzlich bestimmten Straftat. Gleiches muss auch für die Speicherung und die Verwendung beim Empfänger gelten. Diese sind daher immer daran zu knüpfen, ob ein entsprechender Verdacht vorliegt und dieser Verdacht Gegenstand der Verwendung ist.

Im repressiven Bereich bedeutet dies: Treffen die übermittelten Informationen nicht auf ein schon eröffnetes Ermittlungsverfahren zum Tatvorwurf und wird kein Ermittlungsverfahren wegen der übermittelten Daten eröffnet, dürfen die Daten nicht verwendet werden. Es käme in diesen Fällen auch keine gezielte Anordnung nach § 100b StPO in Betracht. Andere Verwendungszwecke, etwa in Ermittlungsverfahren zu anderen Taten als derjenigen nach § 7 Abs. 5 Satz 5, scheiden aus. Im Übrigen wird sichergestellt, dass

die materiellen Voraussetzungen des §§ 100a Abs. 1 StPO nicht umgangen werden.

Im präventiven Bereich bedeutet dies: lässt sich der Verdacht einer nach § 7 Abs. 5 Satz 5 bezeichneten Gefahr nicht innerhalb der Frist des § 7 Abs. 6 Satz 2 erhärten, sind die Daten zu löschen.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Änderungsantrags zu § 4 Abs. 5 verwiesen.

Artikel 1, § 8 wird gestrichen; die bisherigen Paragraphen 9 bis 21 werden die Paragraphen 8 bis 20.

Begründung

Die Vorschrift zielt auf publikumswirksame Einzelfälle, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit bestehen. Insbesondere bedürfte die Aufklärung gerade der Telekommunikationsverbindungen von Deutschland in das Ausland des Nachweises eines tatsächlichen Bedürfnisses. Die Rasterung des internationalen Telekommunikationsverkehrs in gesetzlich nicht bestimmtem Umfang ist als der denkbar schwerwiegendste Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis praktisch der gesamten am internationalen Nachrichtenverkehr teilnehmenden Bevölkerung angesichts der absehbar minimalen Erträge auch im spektakulären Einzelfall nicht zu rechtfertigen. Der Entwurf der Bundesregierung reicht zudem in das Vorfeld einer bestimmten Gefahr, da das lex jolo auch zu ihrer rechtzeitigen Erkennung Anwendung finden soll. In der Praxis erfordert dies die ganzjährige präventive Überwachung des Nachrichtenverkehrs mit einer Vielzahl von Urlaubsregionen.

Schließlich versucht die Bundesregierung mit § 8, die bisherige, gesetzwidrige Praxis rückwirkend zu rechtfertigen. Dieses Vorgehen kann der Deutsche Bundestag schon aus diesem Grunde nicht billigen.

Artikel 1, § 8 wird gestrichen; die bisherigen Paragraphen 9 bis 21 werden die Paragraphen 8 bis 20.

Begründung

Die Vorschrift zielt auf publikumswirksame Einzelfälle, ohne dass tatsächliche Anhaltspunkte für ihre Notwendigkeit bestehen. Insbesondere bedürfte die Aufklärung gerade der Telekommunikationsverbindungen von Deutschland in das Ausland des Nachweises eines tatsächlichen Bedürfnisses. Die Rasterung des internationalen Telekommunikationsverkehrs in gesetzlich nicht bestimmtem Umfang ist als der denkbar schwerwiegendste Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis praktisch der gesamten am internationalen Nachrichtenverkehr teilnehmenden Bevölkerung angesichts der absehbar minimalen Erträge auch im spektakulären Einzelfall nicht zu rechtfertigen. Der Entwurf der Bundesregierung reicht zudem in das Vorfeld einer bestimmten Gefahr, da das lex jolo auch zu ihrer rechtzeitigen Erkennung Anwendung finden soll. In der Praxis erfordert dies die ganzjährige präventive Überwachung des Nachrichtenverkehrs mit einer Vielzahl von Urlaubsregionen.

Schließlich versucht die Bundesregierung mit § 8, die bisherige, gesetzwidrige Praxis rückwirkend zu rechtfertigen. Dieses Vorgehen kann der Deutsche Bundestag schon aus diesem Grunde nicht billigen.

Artikel 2 wird gestrichen; die bisherigen Artikel 3 bis 5 werden zu Artikel 2 bis 4.

Begründung

Die Vorschrift bildet einen weiteren, auf der Seite der übermittelnden Behörde ansetzenden Hebel für die Verzahnung von Bundesnachrichtendienst und anderen (Bundes-)Behörden und leistet der Integration aller Sicherheitsbehörden ungeachtet ihrer spezifischen Aufgabenkreise und Arbeitsweisen Vorschub. Die bisherige Ersuchensregelung ist bedenklich genug.

Artikel 1, § 3, Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 bis 86, 87 bis 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Vereinsgesetzes, soweit rechtskräftig festgestellt ist, dass sich der Zweck des Vereins gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet),“

b. Nummer und Nummer 7 werden gestrichen.

Begründung

Zu 1a:

Die Abwehr von Gefahren, welche von einer Mißachtung des § 3 Abs. 1 Satz 1 1. Alternative VereinsG ausgehen, kann den Überwachungszwecken nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nicht dienen und fällt nicht in das Aufgabenspektrum der Nachrichtendienste.

Zu b:

§ 129a StGB verzichtet auf eine bestimmbare Rechtsgutsgefährdung und verlagert die Strafbarkeit überwiegend auf die mutmaßliche Gesinnung der Betroffenen. In der Strafverfolgungspraxis hat sich gezeigt, dass die Vorschrift zu gravierenden Einschränkungen der Rechte der Verdächtigen und in erheblichem Umfang auch unbeteiligter Dritter führt, denen keine relevante Zahl von Verurteilungen gegenübersteht. Die Vorschrift hat in einer Vielzahl von Fällen besonders schwere heimliche Grundrechtseingriffe legitimiert, ohne dass diesen ein verwertbarer kriminalistischer Ertrag erbracht hätten. Zur weiteren Begründung wird auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts und des Strafprozessrechts der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sabine Jünger, Dr. Evelyn Kenzler, Heidemarie Lüth und der Fraktion der PDS, Drucksache 14/5832 vom 5. April 2001, verwiesen.

§ 130 StGB kriminalisiert ein Verhalten, welches dem Vorfeld einer Gefahr für Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zugehört. Eine hinreichend konkrete Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder ein anderes Schutzgut gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist allein durch die tatbestandliche Einwirkung auf die öffentliche Meinung nicht zu erwarten. In diesem Stadium bedarf es regelmäßig weder geheimer Überwachungsmaßnahmen, noch eines nachrichtendienstlichen Eingreifens, um Schutzgüter von höchstem verfassungsrechtlichen Rang vor Schaden zu bewahren. Im Übrigen zeigt die milde Urteilspraxis der Gerichte, dass von Straftaten gemäß § 130 StGB keine in erheblichem Umfang strafwürdige Gefahren ausgehen. Diese Bewertung

durch die forensische Praxis belegt, dass sich das öffentliche Interesse an der Abwehr von Straftaten nach § 130 StGB nicht das Grundrecht des Einzelnen aus der Brief-, Post- und Telekommunikationsfreiheit aufwiegen kann.

Die im Entwurf der Bundesregierung in Bezug genommenen Vorschriften betreffen Straftaten von Einzeltätern, welche gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 bestimmte Schutzgüter gefährden können müssten. Zu Recht weist die Humanistische Union in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung darauf hin, dass die Verfassungsschutzbehörden gemäß Artikel 10 Abs. 2 Satz 2, 73 Nr. 10 Buchstabe b GG allein zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes zum Mittel der Individualüberwachung greifen dürfen. Von einer derartigen Bedrohung kann bei Straftaten nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b allein nicht ausgegangen werden. Auch bei Staatsschutzangelegenheiten kommt sie nur in bestimmten Ausnahmefällen in Betracht, welche durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 abgedeckt sind. Der Gesetzentwurf setzt die weitere Erosion des verfassungsrechtlichen Gebotes der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten fort

Dass die Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür vorweisen kann, dass die in § 3 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b in Bezug genommenen Straftaten in der Praxis die erforderliche Bedrohungsintensität für höchste Verfassungsgüter erreichen, illustrieren die in der Begründung angeführten Beispielsfälle.

- *§§ 211, 212 StGB: Die in der Begründung genannten Fälle politisch motivierter Tötungsdelikte von Einzeltätern zeigen, dass eine die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdende Bedrohungsintensität unrealistisch ist. Zum Schutz der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit sind die Nachrichtendienste unterhalb der Schwelle des § 1 Abs. 1 auch dann nicht zuständig, wenn die Täter mir politischer Motivation handeln.*
- *§§ 239a und b StGB, 308 Abs. 1 bis 3: Die in der Begründung genannten Fälle illustrieren, dass auch Vorgänge dieser Art mit Ende des kalten Krieges nicht mehr in einer Art vorgekommen sind, dass von einer nachrichtendienstlich relevanten Staatsgefährdung ausgegangen werden kann.*

  Die zuletzt mit der kurdischen Arbeiterpartei PKK in Verbindung gebrachten Vorgänge im israelischen Generalkonsulat in Berlin waren zudem, wie die Praxis gezeigt hat, weder durch Aufklärung seitens der Nachrichtendienste zu verhindern gewesen, noch kam ihnen auch nur im Ansatz staatsgefährdende Bedeutung zu. Schließlich lassen sich im Kampf gegen Einzelaktionen „emotionalisierter“ Täter keine sinnvollen Kriterien zur Bestimmung der Zielpersonen von Individualüberwachungsmaßnahmen bestimmen.
- *§§ 306 bis 306c, 315 Abs. 3, 316b Abs. 3 StGB: Auch insoweit illustriert die Begründung, dass sich die erwünschten Überwachungsmaßnahmen gegen Personen richten sollen, welche keinen hinreichenden Organisationszusammenhang gebildet haben und daher faktisch schon nicht in der Lage sind, staatsgefährdend zu wirken. Zudem ist zu vergegenwärtigen, dass Straftaten, welche dem Umfeld der Anti-AKW-Bewegung zugerechnet werden, sich regelmäßig gegen private wirtschaftliche Tätigkeiten und Objekte gerichtet haben. Auch wenn es politisch opportun erscheint, dem Betrieb gewisser Energieversorgungseinrichtungen ein öffentliches Interesse zuzumessen, ist nicht zu erkennen, dass der Protest gegen die Atompolitik sich auch nur ansatzweise gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet. Die politisch motivierte Intervention der Verfassungsschutzbehörden gegen die Anti-Atom-Bewegung ist verfassungswidrig. Straftaten, welche diesem Personenkreis zugerechnet werden, fallen in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden, welche in der Vergangenheit von den gleichgerichteten Überwachungsbefugnissen des Strafprozessrechts ausgiebig Gebrauch gemacht haben.*
- *§ 316c Abs. 1, 3 StGB: Befugnisse nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 Abs. 1 machen nur Sinn, wenn sich die Überwachung gegen Personen im Inland richtet. Die von der Bundesregierung ins Feld geführte Bedrohungskonstellation ist rein hypothetisch und fand in jüngerer Zeit in keinem Fall ihren Ausgangspunkt im Inland.*

Aus alledem ergibt sich, dass es keinen empirischen Befund gibt, der für eine Notwendigkeit der Vorschrift oder auch nur ihre Eignung zur Abwehr von Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 spricht. Eine Vorratsgesetzgebung für den Fall, dass in der Zukunft tatsächlich gewisse staatsgefährdende Delikte von Einzeltätern geplant oder begangen werden, ist weder von der Bundesregierung ausdrücklich beabsichtigt, noch wäre sie mit dem Gebot der Überprüfung und Verifizierung der Verhältnismäßigkeit gesetzlicher Eingriffsgrundlagen im Zeitpunkt ihrer Schaffung zu vereinbaren.

Es steht dem Gesetzgeber frei, den Eingriffsspielraum der Nachrichtendienste zu erweitern, wenn in der Zukunft eine staatsschutzrelevante Bedrohungslage dies erfordert.

§ 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG kriminalisiert die Vereitelung bestimmter vereinsrechtlicher Interventionen. Der Strafrahmen ist, verglichen mit den anderen in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchstabe b in Bezug genommenen Straftaten, sehr niedrig, was der geringen Gefährdungsintensität der Tat entspricht. Eine Gefahr für Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 geht von Verstößen gegen die Vorschrift realistischerweise nicht aus. Einen rechtstatsächlichen Beleg für die Notwendigkeit der Vorschrift kann die Bundesregierung nicht vorweisen.

In Artikel 1 wird ein § 22 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 22
Befristung

Die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes nach § 5 Abs. 1 Satz 1 enden, soweit sie Beschränkungen leitungsgebundener Telekommunikationsbeziehungen betreffen, zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.“

Begründung

Damit wird ein Vorschlag der Humanistischen Union und des Bundesbeauftragten für den Datenschutz aufgegriffen.

Mit der Überwachung leitungsgebundener Telekommunikationsbeziehungen tritt der Bundesnachrichtendienst in eine neue Phase der strategischen Kontrolle ein. Die neuen rechtlichen Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes werden

zusammen mit einer verbesserten technischen Ausstattung zu einem absehbar höheren Datenaufkommen aus der strategischen Überwachung führen. Mit dieser Entwicklung setzt sich die bereits eingeleitete Relativierung des Telekommunikationsgeheimnisses fort, ohne dass der Deutsche Bundestag oder die Öffentlichkeit die Folgen abschätzen können.

Ohne eine intensive quantitative und qualitative Evaluation aller in Betracht kommenden Auswirkungen, ist eine Fortschreibung der neuen Befugnisse nicht zu verantworten. Dem Gesetzgeber selbst muss dazu das Letztentscheidungsrecht bleiben.

Nicht nur die Konsequenzen für das Gefüge von Grundrechten und staatlichen Sicherheitsinteressen bedürfen der sorgfältigen parlamentarischen Beobachtung. Auch wesentliche außenpolitische und völkerrechtliche Probleme sind noch ungeklärt. Die Bundesrepublik ist ihrerseits von einer Vielzahl von Überwachungsmaßnahmen betroffen, welche sich nicht nur gegen ihre Sicherheit richten, sondern auch der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen dienen. Eine offensive Menschenrechtspolitik, auch im Hinblick auf das für die freie Entfaltung der Persönlichkeit in den Industriestaaten zentrale Telekommunikationsgeheimnis, verlöre ihre Glaubwürdigkeit, wenn sich die Bundesrepublik ohne Not an dem internationalen Wettlauf um die möglichst effektive Beobachtung der internationalen Telekommunikation beteiligen würde.

Artikel 1, § 14, Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Anlass, Art, Dauer, Zahl der Betroffenen, Zahl der insgesamt erfassten Personen, Ergebnis, Kosten der Maßnahmen nach den §§ 3 und 5 sowie über erfolgte Mitteilungen und die Gründe, aus denen Benachrichtigungen im Einzelfall bislang unterblieben sind."

Begründung

Wie die Datenschutzbeauftragten der Bundes und der Länder ebenso wie die Stellungnahme der Humanistischen Union zutreffend hervorheben, bedürfen die Eingriffsbefugnisse nach diesem Gesetz einer kontinuierlichen Kontrolle und Evaluation durch die dazu berufenen Einrichtungen einschließlich des Deutschen Bundestages. Dazu ist ein Informationshorizont über den Berichtsumfang nach § 100e Abs. 1 Satz 1 StPO erforderlich. Nur dieses im Wesentlichen statistische Datenmaterial versetzt den Deutschen Bundestag in die Lage, im Rahmen seiner Kontrolle der Exekutive wie der Evaluation der gesetzlichen Beschränkungsbefugnisse weitere technische und rechtstatsächliche Auskünfte von der Bundesregierung zu verlangen und auch seine Budget-Hoheit verantwortlich auszuüben. Eine derartige Evaluierung hatte auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfD) gefordert. Diese Forderung des BfD wurde aber von der Bundesregierung nicht übernommen (siehe die „Stellungnahme des Bundesdatenschutzbeauftragten zur geplanten Neuregelung des Gesetzes zu Art. 10 Grundgesetz"; www.bfd.bund.de./aktuelles/akt20010131).

Geheimhaltungsinteressen kann bei der qualitativen Evaluation von Beschränkungsmaßnahmen durch die Anonymisierung der Einzelfallstudien hinreichend Rechnung getragen werden. Die Forderung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz nach einem Berichtswesen vergleichbar den US-amerikanischen wiretap-reports – Drucksache 14/5555 S. 47 – wird ausdrücklich unterstützt.

Auf diesem Wege kann zugleich die notwendige gesellschaftliche Diskussion um die Berechtigung und das Ausmaß von Beschränkungen des Brief-, Post- und Telekommunikationsgeheimnisses auf eine tragfähige Grundlage gestellt werden.

Artikel 1, § 1, Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„2. der Bundesnachrichtendienst im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 des BND-Gesetzes auch zu den in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bestimmten Zwecken"

Begründung

Diese Änderung zieht die Konsequenzen aus den Änderungen zu §§ 5 und 8.

Die Bundesregierung nimmt mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfes die Gelegenheit wahr, zum zweiten Mal innerhalb weniger Jahre die Befugnisse des Bundesnachrichtendienstes im Bereich der strategischen Beschränkungen des Telekommunikationsverkehrs zu erweitern. Die nunmehr angestrebte Überwachung des leitungsgebundenen Telekommunikationsverkehrs leitet eine neue Phase der massenweisen Kontrolle unverdächtiger und argloser Telekommunikationsteilnehmer im In- und Ausland ein. Damit werden nicht bloß die technischen Veränderungen der letzten Jahre nachvollzogen, sondern weitergehend die rechtlichen Grundlagen für die flächendeckende Rasterung aller internationalen Telekommunikationsbeziehungen geschaffen. Nur mühsam sucht die rechtliche Kapazitätsgrenze von 20 Prozent in dem Entwurf der Bundesregierung diese Entwicklung zu verdecken.

Mit keinem Wort geht die Bundesregierung darauf ein, dass die rasante technische Entwicklung der letzten Jahre nicht nur das Datenaufkommen in den internationalen Telekommunikationsbeziehungen erheblich hat ansteigen lassen, sondern auch die technischen Möglichkeiten des Bundesnachrichtendienstes erweitert hat. Damit fällt ohne Kenntnis der Öffentlichkeit oder des Deutschen Bundestages sukzessive eine weitere, technologische Schranke, welche bisher die Beeinträchtigungen des Telekommunikationsgeheimnisses durch strategische Überwachungsmaßnahmen des Bundesnachrichtendienstes in verfassungsrechtlich hinnehmbaren Grenzen gehalten hatte.

Der Entwurf der Bundesregierung schreibt ferner die Abkehr von dem verfassungsrechtlich verankerten Gebot der Trennung von Polizei und Nachrichtendiensten fort. Diese von der vorigen Bundesregierung vorangetriebene Entwicklung macht die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder zu Informationsbeschaffern für alle Sicherheitsbehörden. Dabei bleiben wesentliche Grundlagen des freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens in der Bundesrepublik außer Acht. Das Trennungsgebot in der Bundesrepublik zieht unausweichliche institutionelle und befugnisrechtliche Konsequenzen aus den Erfahrungen der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft. Diese Erfahrungen haben sich in verbindlichen Vorgaben der Alliierten für die Sicherheitsverfassung der Bundesrepublik niedergeschlagen und bilden zugleich einen wesentlichen Bestandteil des Grün-

dungskonsenses dieser Republik. Die Abkehr vom Trennungsgebot eröffnet den Weg in den Überwachungsstaat.

Die Erosion des Trennungsgebotes schlägt sich auch in dem Versuch nieder, den Bundesnachrichtendienst von einem Instrument der Außen- und Sicherheitspolitik in ein Instrument der Kriminalitätsbekämpfung umzufunktionieren. Diese neue Rolle spiegelt sich auch in den neueren Überwachungsbefugnissen: die strategische Telekommunikationsüberwachung entwickelt sich von einem Ausnahmeinstrument zur Verhinderung eines militärischen Angriffes auf das Bundesgebiet zu einer Standardmaßnahme der Bekämpfung von Gefahren für die innere Sicherheit.

Die tatsächlich gebotene Konsequenz aus dem Wegfall der spezifischen Bedrohungslage des kalten Krieges ist die Auflösung des Bundesnachrichtendienstes statt seiner Umgestaltung im Dienste der inneren Sicherheit.

Mit jedem neuen Verwendungs- und Übermittlungszweck für Daten aus der strategischen Überwachung steigt die Eingriffsintensität dieser ohne bestimmten Anlass gegen eine unbestimmte Vielzahl von Personen gerichteten Eingriffe. Mit jedem technischen Entwicklungsschritt kann der Bundesnachrichtendienst die Überwachung verfeinern und erweitern, ohne dass der Gesetzgeber an dieser für die Bedingungen des Grundrechtsgebrauches wesentlichen Entwicklung bisher zu beteiligen wäre. Notwendig werden in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle Personen und Kommunikationsbeziehungen betroffen, die keine nachrichtendienstliche Relevanz aufweisen. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich hervorgehoben, dass die Unbefangenheit der individuellen Kommunikation eine tragende Säule der freien Entfaltung der Persönlichkeit wie eines freiheitlichen Gemeinwesens ist. Die Folgen einer quantitativ wie qualitativ zunehmend entfesselten Überwachung für das gesellschaftliche Kommunikationsgefüge sind heute noch nicht abzusehen.

Eine Bedrohung höchster Verfassungsgüter durch bestimmte Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität ist in der Geschichte der Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt erkennbar, geschweige denn nachweisbar gewesen. Im Sicherheitsdiskurs hat die Konjunktur dieser These inzwischen stark abgenommen, nachdem die Rechtstatachenforschung sie trotz politischen Rückenwindes nicht gestützt hat. Ein öffentliches Interesse an anlassloser Überwachung einer Vielzahl von Unbeteiligten im Hinblick auf Erkenntnisse aus dem nach wie vor begrifflich nicht gefassten Vorfeld gewisser Gefahrenbereiche ist nicht gegeben. Die darauf gerichtete Überwachung vergeht sich ohne hinreichenden Grund und praktisch ohne die Aussicht auf einen nennenswerten Ertrag für die innere Sicherheit an den Grundrechten der Betroffenen.

Artikel 1, § 15, Absatz 1 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:

„Die Mitglieder der G 10-Kommission müssen alle Fraktionen des Bundestages repräsentieren“.

Begründung

Die Aufgaben der G 10-Kommission erfordern neben der persönlichen Unabhängigkeit ihrer Mitglieder auch die politische Unabhängigkeit der Kommission von den parlamentarischen Mehrheitsverhältnissen. Diese politische Unabhängigkeit schließt die Beteiligung der parlamentarischen Opposition über das bisher in der Praxis gewährleistete Maß hinaus ein. Alle Fraktionen des Deutschen Bundestages müssen an der Kontrolle der Nachrichtendienste beteiligt werden.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf Bundestagsdrucksache 14/5655 hingewiesen.
2. Die Koalitionsfraktionen betonen, dass der vorliegende Entwurf der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1999 (BVerfGE 100, 313 ff.) Rechnung trägt.

   Das Bundesverfassungsgericht habe dem Gesetzgeber zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustands eine Frist bis zum 30. Juni 2001 eingeräumt.

   Die Kontrollrechte würden durch die Novelle gestärkt werden.

   Die Fraktion der CDU/CSU hält das Stammgesetz für richtig. Die von den Koalitionsfraktionen vorgenommenen Grenzziehungen, insbesondere beim Straftatenkatalog, seien aber nicht überzeugend.

   Die Fraktion der F.D.P. hat den Gesetzentwurf abgelehnt. Insbesondere sei eine Anhörung zu diesem Gesetzentwurf erforderlich. Auch die Bedenken der Datenschutzbeauftragten, die zusammenfassend in einer Stellungnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz vom 26. April 2001 auf Ausschussdrucksache 14/460 dargestellt sind, seien durch diese Novelle nicht ausreichend berücksichtigt.

   Die Fraktion der PDS lehnt den Gesetzentwurf ab. Sie teilt die in der Stellungnahme der Humanistischen Union (Ausschussdrucksache 14/455) zum Ausdruck gebrachte grundsätzliche Kritik an diesem Gesetzentwurf.

Berlin, den 9. Mai 2001

Dieter Wiefelspütz Berichterstatter	**Wolfgang Zeitlmann** Berichterstatter	**Cem Özdemir** Berichterstatter
	Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Ulla Jelpke** Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333